



Marktgemeinde Lackenbach

Lackenbach, 12. Dezember 2022

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lackenbach vom 28. November 2022 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**.

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Lackenbach wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- | | |
|---------------------------|---------|
| a) für Nutzhunde | € 16,00 |
| b) für alle anderen Hunde | € 29,00 |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t** :

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.
- e) Rettungshunde, die nachweislich hierfür ausgebildet sind oder sich in Ausbildung befinden.

§ 4

Die Hundeabgabe ist bis 15. Mai ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt zu entrichten.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 01. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28. Dezember 2018 des Gemeinderates der Marktgemeinde Lackenbach betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Christian WENINGER

Angeschlagen am: 12. Dezember 2022

Abgenommen am: 02. Jänner 2023